

Regelförderung Einstiegsgeld
06.06.16

Stand

Die Regelförderung setzt sich aus einem Grundbetrag und ergänzenden Beträgen zusammen.

Förderung bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Der Grundbetrag beträgt jeweils 30% des maßgeblichen ALG II-Regelsatzes.

- bei alleinstehenden oder allein erziehenden Personen und bei Personen deren Partner minderjährig ist:

121,20 Euro für die Dauer von 3 Monaten.

- bei Personen, die mit einem Partner in Bedarfsgemeinschaft leben:

109,20 Euro für die Dauer von 3 Monaten.

Ergänzende Beträge

Sofern bereits eine Arbeitslosigkeit von 2 Jahren (Begriff der Arbeitslosigkeit nach §18 SGB III mit unschädlichen Unterbrechungszeiten) und länger vorliegt oder bei Fällen, in denen die Integration wegen in der Person liegender Umstände erschwert ist und eine Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Monaten vorliegt, ist ein

Ergänzungsbetrag von 80,80 Euro
(20 % der Bezugsgröße von 404,- Euro)

zu gewähren.

Bei Antragstellern, die mit weiteren Personen in einer BG leben, ist ein

Ergänzungsbetrag von 40,40 Euro
(10 % der Bezugsgröße von 404,- Euro)

je weiterer leistungsberechtigter Person zu gewähren.

Förderung bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Der Grundbetrag beträgt jeweils 40% des maßgeblichen ALG II-Regelsatzes.

- bei alleinstehenden oder allein erziehenden Personen und bei Personen deren Partner minderjährig ist:

161,60 Euro für die Dauer von 6 Monaten.

- bei Personen, die mit einem Partner in Bedarfsgemeinschaft leben:

145,60 Euro für die Dauer von 6 Monaten.

Die Ergänzungsbeträge gelten entsprechend.

Achtung: Bei der Bestimmung des Grundbetrags wird auf die Besonderheit bei der Höhe der ALG-II Regelleistung für U25 mit eigener Wohnung, ohne vorherige Zustimmung zum Auszug aus dem elterlichen Haushalt, hingewiesen.

Bei der Gewährung eines Ergänzungsbetrages ist dieser zeitlich parallel zum Grundbetrag zu bewilligen.

**Der Grundbetrag zur Förderung des Einstiegsgeldes darf 50% der maßgeblichen ALG- II Regelleistung nicht übersteigen.
Der monatliche Gesamtbetrag der Förderung darf 404,- Euro (Regelleistung nach § 20 (2) S.1 SGB II) nicht übersteigen.**

Eine die Regelförderung übersteigende Gewährung von ESG bedarf der vorherigen Zustimmung der Teamleitung.

In allen Förderfällen ist in Abhängigkeit zur Förderdauer eine Degression zu prüfen.

Von der Möglichkeit der pauschalen Bemessung des Einstiegsgeldes wird abgesehen.

Von der Möglichkeit der pauschalen Bemessung des Einstiegsgeldes wird bei Saisonarbeitnehmern, Alleinerziehenden und bei Personen, die im Rahmen des Netzwerkes ABC betreut werden, Gebrauch gemacht (siehe hierzu gesonderte Weisungen).